

Geschäftsordnung

des Vorstandes der Bürgerstiftung Backnang

Im Einklang mit der Satzung der Bürgerstiftung Backnang vom 26. Januar 2007 gilt für den Vorstand folgende Geschäftsordnung, die die Regelungen insbesondere der §§ 5 und 6 der Satzung ergänzt:

§ 1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung.
2. Die Vorstandsmitglieder verständigen sich auf bestimmte Aufgabengebiete. Mindestens die Aufgaben Vorsitz, Schatzmeister und Schriftführer sind je einem Vorstandsmitglied zuzuordnen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich alleinvertretungs- und -zeichnungsberechtigt. Sie stellen dabei eine zeitnahe Information der anderen Vorstandsmitglieder sicher.
4. Der gesamte Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung; dies gilt insbesondere für die zustimmungsbedürftigen Geschäfte.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Eine Sitzungsteilnahme ist auch mittels Telekommunikation möglich.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 5 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst. Dasselbe gilt für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 6 Hauptaufgaben des Vorstandes

1. Hauptaufgaben des Vorstandes sind generell die Führung der Geschäfte der Stiftung und die bestmögliche Förderung des Stiftungszwecks. Ihm obliegt vor allem die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses.
-

2. Dem Vorstand obliegt die Festlegung der konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit. Er ist für die Auswahl, Realisierung und Kontrolle der Projekte der Stiftung zuständig. Dies gilt für eigene operative Projektarbeit wie für die fördernde Unterstützung gemeinnütziger Projekte Dritter.
3. Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat mindestens zweimal im Jahr über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt dazu einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Für die folgenden Aufgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrats:

1. Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
2. Feststellung des Jahresabschlusses,
3. Aufnahme von Krediten,
4. Einstellung von Personal,
5. Anmietung, Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Immobilien,

§ 8 Erstattung von Auslagen

Die Vorstandsmitglieder können sich angemessene Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung gegen Beleg vom Schatzmeister erstatten lassen.

§ 9 Protokolle

Sitzungsprotokolle sind innerhalb von vier Wochen vom Schriftführer zu erstellen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand erstellt und vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 29.08.2007 verabschiedet und in Kraft gesetzt.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats.